

6. Das Festnahmerecht der Organe der Strafrechtspflege

Das Festnahmerecht der Organe der Strafrechtspflege bei Amtshandlungen (§113 StPO) dient dazu, im Interesse der Aufklärung des Sachverhalts den reibungslosen und ordnungsgemäßen Ablauf von Ermittlungshandlungen zu sichern. Ermittlungshandlungen im Sinne dieser Vorschrift sind alle prozessualen Ermittlungshandlungen⁵⁸ einschließlich der prozessualen Zwangsmaßnahmen.

Festgenommen werden können nach dieser Vorschrift alle Personen, die eine Ermittlungshandlung des Staatsanwalts oder des Untersuchungsorgans vorsätzlich stören oder sich den Anordnungen der Organe der Strafrechtspflege widersetzen. Vorsätzlich in diesem Sinne handelt eine Person dann, wenn sie die konkrete Ermittlungshandlung bewußt und gewollt stört.

Da die Festnahme gemäß § 113 StPO lediglich der Aufrechterhaltung der Ordnung während der Vornahme der Ermittlungshandlung dient, ist die festgenommene Person nach Beendigung der Ermittlungshandlung, spätestens am folgenden Tag, wieder freizulassen.

7. Die Verhaftung

Die Verhaftung ist eine prozessuale Zwangsmaßnahme, durch deren Anwendung sichergestellt wird, daß sich der Beschuldigte seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht entzieht. Die gesetzlichen Voraussetzungen regelt § 141 StPO. Dort heißt es, daß der Beschuldigte nur dann in Untersuchungshaft genommen werden darf, wenn *dringende Verdachtsgründe* gegen ihn vorhanden sind *und* wenn entweder *Fluchtverdacht* oder *Verdunklungsgefahr* besteht. Das Gesetz fordert also in jedem Fall das Vorliegen dringender Verdachtsgründe, zu denen alternativ Fluchtverdacht oder Verdunklungsgefahr hinzutreten muß.

A.

Am problematischsten ist die Frage, was unter „dringenden Verdachtsgründen“ zu verstehen ist. Sie kann u. E. nur beantwortet werden, wenn von der Bedeutung der Verhaftung als wohl ernstester und einschneidendster prozessualer Zwangsmaßnahme ausgegangen wird. Man muß sich darüber im klaren sein, daß das Gesetz, wenn es von *dringenden* Verdachtsgründen spricht, in Erkenntnis der schwerwiegenden Bedeutung, die die Verhängung der Untersuchungshaft für

58. vgl. S. 103 dieses Leitfadens.